

Geschäftsordnung der Evangelischen Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)

§ 1 Zusammenkunft

1. Die ELJVR tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tagt jeweils am Freitag vor der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (EJiR) und versammelt alle ehrenamtlichen Teilnehmer der folgenden Delegiertenkonferenz.
2. Die ELJVR wird von ihren Vorsitzenden einberufen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der ELJVR sind alle ehrenamtlichen Mitglieder der folgenden Delegiertenkonferenz.
4. Die Mitglieder sind rechtzeitig, in der Regel 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 2 Aufgaben der ELJVR

Die ELJVR tritt zusammen um sich auf die Themen der kommenden Delegiertenkonferenz insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit vorzubereiten. Außerdem soll sie ein Forum für den Austausch unter den Ehrenamtlichen in der Delegiertenkonferenz sein.

§ 3 Vorsitz

1. Die ELJVR wählt zwei gleichberechtigte Vorsitzende nach Möglichkeit geschlechtsparitatisch aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Gewählt wird für eine Wahlperiode des Vorstandes der EJiR. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Im dritten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit, kommt diese nicht zustande entscheidet das Los.
2. Scheiden Vorsitzende vorzeitig aus, findet schnellstmöglich eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
3. Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen der ELJVR. Stellvertretung durch andere Mitglieder oder die Geschäftsführung ist möglich.
4. Die Vorsitzenden stellen die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung gemäß §5 auf. Stimmberechtigte Mitglieder können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der ELJVR wird vom Kompetenzzentrum Jugend - Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) übernommen.
2. Die Geschäftsführung beinhaltet - in Absprache mit den Vorsitzenden - vor allem die Vor- und Nachbereitung der Sitzung sowie in der Regel die Protokollführung.

§ 5 Beschlüsse

1. Die ELJVR ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
3. Die ELJVR beschließt grundsätzlich nur in Sitzungen.
4. Eine Änderung der Geschäftsordnung der ELJVR bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten mit.
5. Beschlüsse müssen aus einem Tagesordnungspunkt hervorgehen.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der ELJVR sind in der Regel nicht öffentlich. Die ELJVR kann zu ihrer Beratung Referent*innen und Gäste einladen. Sofern hierdurch Kosten entstehen, ist dies rechtzeitig mit der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland abzustimmen.

§ 7 Protokoll

1. Über die Sitzungen der ELJVR werden Protokolle verfasst. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Wird geheim abgestimmt, ist dies zu vermerken.
3. Die Protokolle werden von den Vorsitzenden und der Protokollführung gezeichnet. Sie werden dem Vorstand der EJR zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.